



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

ZukunftUmweltwirtschaft.NRW

**Neue Produkte und Dienstleistungen
für eine innovative Umweltwirtschaft**

www.efre.nrw

1. Zusammenfassung

Mit dem Förderaufruf sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gezielt befähigt werden, eigene Produkte, Dienstleistungen und Verfahren in den Bereichen der umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien weiterzuentwickeln, branchenweite Trends maßgeschneidert aufzugreifen sowie den Wissens- und Technologietransfer von der angewandten Forschung bis zur kommerziellen Umsetzung voranzutreiben. Mit der Förderung soll für den EU-Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial oder eine Verringerung oder Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union geschaffen werden.

Konkret gefördert werden die innovative, intelligente Neu- und Weiterentwicklung umweltschonender und ressourceneffizienter Produkte, Dienstleistungen und Verfahren - von der angewandten Forschung bis zu Prototypen und Demonstratoren – die den Themenbereich Umweltwirtschaft zum Gegenstand haben.

Die Förderung erfolgt über das Politische Ziel 2.vi) Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft, Priorität 9 „Ressourceneffizientes NRW“ des EFRE/JTF Programms NRW 2021-2027, die mit Artikel 2 Buchstabe a Nummer ii) umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, einschließlich Netto-Null-Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung der Verordnung (EU) 2024/795 im Einklang steht.

Der Aufruf adressiert Einzelvorhaben und Kooperationsvorhaben von KMU. Hochschulen, Kammern, Vereine und Stiftungen sind in Kooperation mit KMU ebenfalls förderfähig. Gemäß der Empfehlung 2003/361/EG gilt ein Unternehmen als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € aufweist.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt anhand von Auswahlkriterien über einen unabhängigen Begutachtungsausschuss. Im Rahmen des Aufrufs stehen 9,2 Millionen Euro EU-Mittel zur Verfügung. Der Aufruf startet am 09. Februar 2026. Ende der Einreichungsfrist ist der 30.04.2026, 16.⁰⁰ Uhr.

2. Zielsetzung

Angesichts der Polykrise von Klimawandel und Biodiversitätsverlust sowie den aktuellen geopolitischen Herausforderungen bieten innovative Produkte der Umweltwirtschaft erhebliche Chancen: die Erschließung neuer Marktpotenziale, Beiträge für den Klima- und Ressourcenschutz, technologischer Fortschritt und wirtschaftliche Resilienz sowie Lösungen zur Reduktion von globalen Handelsabhängigkeiten. Gleichzeitig spielen gerade KMU in NRW eine zentrale Rolle bei der Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft. Mit ihrer Anzahl, Innovationskraft und Flexibilität sind sie Treiber für neue umweltfreundliche und ressourceneffiziente Lösungen, die den ökologischen Wandel vorantreiben.

Mit dem Förderprogramm **ZukunftUmweltwirtschaft.NRW** sollen daher KMU gezielt befähigt werden, eigene Produkte, Dienstleistungen und Verfahren in den acht Teilmärkten der Umweltwirtschaft (Umweltfreundliche Energiewandlung, -transport und -speicherung, Energieeffizienz und Energieeinsparung, Materialien, Materialeffizienz und Ressourcenwirtschaft, Umweltfreundliche Mobilität, Wasserwirtschaft, Minderungs- und Schutztechnologien, Nachhaltige Holz- und Forstwirtschaft, Umweltfreundliche Landwirtschaft) weiterzuentwickeln, branchenweite Trends maßgeschneidert aufzugreifen sowie den Wissens- und Technologietransfer von der angewandten Forschung bis zum Prototypen voranzutreiben.

Die Förderung zielt auf die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien im STEP-Sektor:

- Umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien

Dies gilt beispielsweise für Vorhaben für folgende Technologien und Anwendungen (nicht abschließend):

- Saubere und ressourceneffiziente Technologien im Sinne der NNIV
- Technologien für nachhaltige alternative Kraftstoffe
- Wasserkrafttechnologien
- Energiesystembezogene Energieeffizienztechnologien; Wärmenetztechnologien; sonstige Energiesystembezogene Energieeffizienztechnologien
- Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs
- Biotechnologische Klimaschutz- und Energielösungen
- Transformative industrielle Technologien für die Dekarbonisierung
- Technologien zum Transport und Nutzung von CO₂
- Windantriebstechnologien; Elektroantriebstechnologien;
- photovoltaische Solartechnologien; thermoelektrische Solartechnologien; thermische Solartechnologien; sonstige Solartechnologien

- Technologien für Onshore-Windkraft; Technologien für erneuerbare Offshore-Energie
- Batterietechnologien; Energiespeichertechnologien
- Wärmepumpentechnologien; Technologien für geothermische Energie
- Elektrolyseure; Wasserstoff-Brennstoffzellen; sonstige Wasserstofftechnologien
- Technologien für nachhaltiges Biogas und nachhaltiges Biomethan
- Technologien zur CO₂-Abscheidung und Speicherung
- Stromnetztechnologien; elektrische Ladetechnologien für den Verkehr; Technologien zur Digitalisierung des Netzes; sonstige Stromnetztechnologien
- Technologien der Kreislaufwirtschaft
- Fortschrittliche Materialien sowie Fertigungs- und Recyclingtechnologien

Explizit sind hier auch Vorhaben adressiert, die Teilbereiche oder Komponenten kritischer Technologien weiterentwickeln.

Eine umfassendere tabellarische Darstellung der möglichen Technologiebereiche ist dem Dokument „Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „[Strategische Technologien für Europa](#)“ (STEP)“ zu entnehmen.

Mit den konkreten Vorhaben soll ein Beitrag zum Umweltschutz (Boden, Wasser, Luft), zur Schonung von Ressourcen oder Biodiversität im Sinne der Umweltwirtschaft geleistet werden.

Themenübergreifende Bestimmungen

Förderbar sind umsetzungsorientierte Einzel-, Kooperations- und Verbundvorhaben von KMU der o.g. Themenbereiche in folgenden Förderkategorien:

- Industrielle Forschung und Experimentelle Entwicklung im Sinne des Artikel 25 AGVO
- Prozess- und Organisationsinnovationen im Sinne des Artikel 29 der AGVO

Beratungs- und Aufschließungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.

Damit eine Technologie als kritisch und damit förderwürdig eingestuft werden kann, muss sie entweder für den EU-Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial schaffen (Artikel 2 Absatz 1 Verordnung (EU) 2024/795) oder einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung der strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union leisten (Artikel 2 Absatz 3 Verordnung (EU) 2024/795).

3. Teilnahme

3.1 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt ist, wer zu einer der folgenden Zielgruppen gehört und seinen Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen hat:

- a) bei Einzel- und Verbundvorhaben
 - Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gemäß EU-Definition (Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft)
- b) bei Verbundvorhaben
 - Forschungs- und Bildungseinrichtungen,
 - Kammern, Vereine und Stiftungen.

Ebenfalls teilnahmeberechtigt ist, wer seinen Sitz oder eine Niederlassung in der Europäischen Union hat, wenn das Vorhaben vorwiegend in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und verwertet wird.

Bei Verbundvorhaben muss entweder mindestens ein KMU mit Sitz oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen, auf das mindestens 30 % der förderfähigen Ausgaben entfallen, oder mehrere KMU, auf die zusammen mindestens 50 % der förderfähigen Ausgaben entfallen, beteiligt sein.

.

3.2 Teilnahmevoraussetzungen

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderempfehlung umsetzen zu können.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Aufrufen bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU-Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.
- Die Projektlaufzeit sollte 24 Monate nicht überschreiten. Die Projekte müssen bis spätestens zum 31.03.2029 abgeschlossen sein.
- Mit den Investitionen muss ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial für den EU-Binnenmarkt geschaffen werden oder die Investitionen müssen zu einer Verringerung oder Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union gemäß den Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „[Strategische Technologien für Europa](#)“ (STEP) der Europäischen Kommission vom 13. Mai 2024 (ABl. C, C/2024/3209, 13.05.2024)“ beitragen.
- Die Gesamtfinanzierung muss unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung nachweislich gesichert sein.
- Falls Infrastrukturvorhaben gefördert werden können: Infrastrukturvorhaben müssen so errichtet werden, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Vorhaben verursachten Treibgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.

- Falls Verbundvorhaben gefördert werden: Ziel der Forschungsaktivitäten muss es sein, die Projektergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt in marktgerechte Produkte zu überführen. Die Partnerinnen und Partner müssen ihre Rechte und Pflichten in einem Kooperationsvertrag regeln.
- Die Vorhaben sollen sich im Aufbau an der Wertschöpfungskette ausrichten.
- Das Vorhaben muss vorwiegend in NRW durchgeführt und verwertet werden.

4. Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Die Vorhaben müssen sich in das [EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027](#) einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

Förderfähige Projektskizzen müssen zu allen benannten Auswahlkriterien einen Beitrag leisten. Bei einer Nullbepunktung in einem der benannten Kriterien ist das geplante Vorhaben nicht förderfähig.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt anhand folgender Kriterien vom Begutachtungsausschuss bewertet wird:	%
Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie	10
Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens	10
Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nicht-diskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	20
Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden Kriterien des spezifischen Ziels (SZ) Ihrer Maßnahme:	%
Beitrag zu einer innovativen und nachhaltigen Ressourcenwirtschaft	20
Beitrag zur Einsparung wirtschaftlich relevanter Rohstoffe, Materialien und Energie	20

Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden weiteren Kriterien:	%
Innovatives und wirtschaftliches Potenzial des Vorhabens zur Stärkung der Umweltwirtschaft	10
Innovatives und wirtschaftliches Potenzial des Vorhabens zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Nordrhein-Westfalen	10

5. Förderempfehlung

Die eingegangenen Unterlagen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Vollständige Unterlagen, bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden und somit ein abschließendes Votum ermöglichen, werden dem Begutachtungsausschuss vorgelegt. Ihm gehören Sachverständige an, die fachlich auf dem Gebiet qualifiziert, nicht befangen, unabhängig sowie persönlich geeignet und erfahren sind.

Ein positives Votum des Begutachtungsausschusses entspricht einer Förderempfehlung, ist aber noch keine Förderzusage.

Daher dürfen bis zur Bewilligung bzw. Genehmigung keine projektbezogenen Verträge geschlossen werden.

Alle Teilnehmenden des Aufrufs werden im Nachgang der Sitzung des Begutachtungsausschusses durch die zuständige durchführende Stelle Innovationsförderagentur.NRW über das Ergebnis der Sitzung informiert.

Die Teilnehmenden erklären im Falle einer Förderempfehlung durch den Begutachtungsausschuss ihr Einverständnis, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggfs. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden dürfen.

6. Verfahren und weiteres Vorgehen

6.1 Fristen und Termine

Einreichfrist: bis 30.04.2026, 16.⁰⁰ Uhr

Weitere Angaben zur Einreichung

Alle Aufrufe des EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 werden auf der Homepage unter folgendem Link veröffentlicht <https://www.efre.nrw/einfach-machen/foerderung-finden>

Weitere Informationen zu Terminen und Fristen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.efre.nrw/einfach-machen/foerderung-finden/zukunftumweltwirtschaftnrw>

www.in.nrw/zukunft-umweltwirtschaft-nrw

6.2 Einreichung

Der Aufruf sieht ein zweistufiges Verfahren aus Bewerbungs- und Antragsphase. Im ersten Schritt ist eine Projektskizze unter <https://efre.ecoh.nrw.de/> einzureichen. Näheres zum Bewerbungsverfahren ist auf der Homepage der IN.NRW veröffentlicht: www.in.nrw/zukunft-umweltwirtschaft-nrw

Nach erfolgreicher Prüfung und Bewertung der Projektskizzen durch einen unabhängigen Begutachtungsausschuss werden die Bewerber von der IN.NRW zur Antragstellung aufgefordert. Die Zusammensetzung des Begutachtungsausschusses wird unter www.in.nrw/zukunft-umweltwirtschaft-nrw veröffentlicht.

Im zweiten Schritt ist ein Förderantrag unter <https://efre.ecoh.nrw.de/> einzureichen. Es gilt das Ausgabenerstattungsprinzip.

6.3 Beratung und Ansprechpersonen

Zuständige durchführende Stelle:

Innovationsförderagentur.NRW
Wilhelm-Johnen-Straße
52428 Jülich

Die Beratung erfolgt durch:

Roland Brähler
Telefon: 02461 61 84029
E-Mail: zukunftumweltwirtschaft.in.nrw@ptj.de

Britta Schemm
Telefon: 02461 61 84106
E-Mail: zukunftumweltwirtschaft.in.nrw@ptj.de

Dr. Daniel Augner
Telefon: 02461 61 84085
E-Mail: zukunftumweltwirtschaft.in.nrw@ptj.de

Weitere Informationen:

Um den Aufruf bekannt zu machen und Akteurinnen und Akteure zu informieren, führt die Innovationsförderagentur NRW (virtuell) Informationsveranstaltungen durch. Bei diesen Veranstaltungen werden die Ziele und Rahmenbedingungen des Aufrufs vorgestellt und formale Fragen beantwortet. Aktuelle Termine zu Informationsveranstaltungen können unter www.efre.nrw.de bzw. www.in.nrw/zukunft-umweltwirtschaft-nrw abgerufen werden. **Es wird dringend empfohlen, sich vor Einreichen eines Beitrags von der Innovationsförderagentur NRW beraten zu lassen.**

6.4 Informationen zum Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren

Für die zur Förderung empfohlenen Beiträge schließt sich ein reguläres Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren an. Den Antragstellenden wird hierzu eine qualifizierte Beratung angeboten. Die prüffähigen Unterlagen sind nach der schriftlichen Aufforderung innerhalb von drei Monaten einzureichen. Werden die vollständigen Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht, erlischt die Förderempfehlung.

Förderquote:

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften ab. Grundsätzlich können Vorhaben in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Förderung mit **bis zu maximal 90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Bagatellgrenze für die Gewährung einer Zuwendung liegt bei 25.000 Euro Zuschuss.

In Abhängigkeit der Notwendigkeit der Förderung ergeben sich weitere Fördersätze entsprechend der angewandten Förderrichtlinie.

Die Antragsstellung, die Auszahlung der Fördermittel und der Verwendungsnachweis werden über das Portal EFRE.NRW.Online abgewickelt. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar:
<https://efre.ecoh.nrw.de/>

6.5 Rechtliche Grundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die beschriebenen Zweckzwecke nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung:

- [EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023](#)
- §§ 23 und 44 der [Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999](#) sowie den [Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022](#)
- [Verordnung \(EU\) 2021/1060 vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und weiterer Fonds](#)
- [Verordnung \(EU\) 2021/1058 vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds](#)
- [Verordnung \(EU\) 2024/795 vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ \(STEP\) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und weiterer Verordnungen](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#)
- [Verordnung \(EU\) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen](#)
- [Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich vom 13. Dezember 2023](#)

Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt.

Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Artikel 49 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 einverstanden.

7. Disclaimer / Impressum

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Redaktion:

Referat VIII B 4 "Umweltwirtschaft/Green Economy,
Gründungs- und Innovationsförderung"

Bildnachweis:

© GamePixel - stock.adobe.com

Stand:

05.03.2026